

aber das hier behandelte Problem der Art und Weise der Übertragung der Sparguthabenforderung auf den Dritten auch nicht gelöst.

Dozent Dr. sc. EBERHARD GOLDHAHN,  
Sektion Wirtschaftswissenschaften  
der Humboldt-Universität Berlin

## II

Den von E. Goldhahn vertretenen Standpunkt muß teilweise in Ergänzung unserer bisherigen Darlegungen widersprochen werden.

1. Der Wechsel eines Sparerers in Spargiro- und Sparkontovertrag erfordert die Abtretung der Forderung und die Umschreibung des Kontos und des Sparbuches (§ 240 Abs. 3 ZGB, §§ 9 Abs. 2, 16 Abs. 2 SpVAO). Daß die Abtretung ein Vertrag zwischen dem bisherigen Sparer und dem neuen Sparer ist (§ 436 Abs. 1 ZGB), dem ein Rechtsgeschäft (Kauf, Tausch, Schenkung, Erbauseinandersetzung) zugrunde liegt, steht außer Frage. Für den Abtretungsvertrag, der die Übertragung einer Forderung aus einem Spargiro- und Sparkontovertrag zum Gegenstand hat, wird in § 240 Abs. 3 ZGB gefordert, daß die Abtretungserklärung des bisherigen Sparerers Schriftform bedarf. Der Grund ist in der Gewährleistung einer hohen Rechtssicherheit zu sehen. Dagegen wird für die Annahmeerklärung des neuen Sparerers keine Schriftform verlangt.

Einer Mitteilung des bisherigen Sparerers — von Goldhahn rechtsirrig als Abtretungserklärung gekennzeichnet — gegenüber der Sparkasse über die erfolgte Abtretung bedarf es in der Praxis nur dann, wenn die Abtretungserklärung des Sparerers nicht in beglaubigter Form vorliegt.<sup>1</sup> Dieses Formerfordernis ist gesetzlich nicht geregelt, wird von den Sparkassen aus Gründen der Rechtssicherheit jedoch verlangt. Der neue Sparer hat sich gegenüber der Sparkasse zu legitimieren. Dies geschieht unter Vorlage der beglaubigten Abtretungserklärung und beim Sparkontovertrag außerdem durch Vorlage des Sparbuches, damit die Umschreibung durch die Sparkasse erfolgt und die Unterschriftprobe vom neuen Sparer hinterlegt wird. Wenn eine beglaubigte Abtretungserklärung nicht vorliegt, was meist der Fall ist, hat der bisherige Sparer die Abtretung der Sparkasse mitzuteilen und die schriftliche Abtretungserklärung<sup>1 2 3</sup> dem neuen Sparer zu übergeben, damit die Umschreibung erfolgen kann.

Die Umschreibung kann nicht als bloßer banktechnischer Vorgang gekennzeichnet werden. Sie ist die Vornahme der Vertragsänderung und somit notwendig zum rechtswirksamen Wechsel eines Sparerers im fortbestehenden Spargiro- und Sparkontovertrag. Zutreffend weist Goldhahn darauf hin, daß bis zur Umschreibung die Abtretung schwebend unwirksam ist.

2. Im Hinblick auf die Aufnahme eines weiteren Sparerers in einen bestehenden Spargiro- und Sparkontovertrag, die im ZGB und der SpVAO keine Regelung erfahren hat, vertritt Goldhahn Auffassungen, die mit der in der Rechtsprechung entwickelten Position, daß die Regelung des § 240 Abs. 3 ZGB bei Aufnahme eines weiteren Sparerers in einen Spargiro- oder Sparkontovertrag anzuwenden ist<sup>11</sup>, nicht in Einklang stehen. An der für die Praxis eindeutigen Orientierung ist im Interesse der Rechtssicherheit festzuhalten.

2.1. Entsprechend der auf dem Charakter des Sparbuches beruhenden Regelung des § 240 Abs. 1 ZGB kann die Sparkasse von der Existenz der Verfügungsbefugnis des Vorlegers des Sparbuches ausgehen, soweit sie keine Zweifel an ihr haben muß. Eine andere Frage ist, ob der Vorleger des Sparbuches dem Sparer gegenüber die Befugnis hat, Verfügungen über dessen Guthaben vorzunehmen. Die Berechtigung der kontoführenden Sparkasse, mit schuldbefreiender Wirkung an den Vorleger des Sparbuches zu zahlen, ist keine abstrakte Möglichkeit, sondern sie hat nur bei Vornahme von Verfügungen durch Nichtberechtigten Bedeutung. Goldhahn unterscheidet nicht zwischen der Verfügung und der Verfügungsbefugnis. Die Regelung des § 240 Abs. 1 ZGB erkennt Vorlegern von Sparbüchern nicht die Verfügungsbefugnis zu, sondern sie bestimmt, daß unter der Voraussetzung der Zahlung mit schuldbefreiender Wirkung durch die Sparkasse die Verfügung des Nichtberechtigten ihr gegenüber wirksam ist. Das bedeutet, daß nur der Sparer Ersatzansprüche gegen den Nichtberechtigten hat.<sup>4</sup>

2.2. Die Frage, ob die Aufnahme eines Dritten in einen Spargiro- oder Sparkontovertrag zugleich bewirkt, daß er Mitinhaber der Forderung gegen die Sparkasse wird, hat Goldhahn nicht beantwortet. Für ihn ist — weil nicht seiner Schrittfolge entsprechend — unvorstellbar, daß die Aufnahme

eines weiteren Sparerers in den Vertrag erfolgt, ohne daß dieser Mitinhaber der Forderung wird.

Unterbleibt die Abtretung, wird u. E. der Aufgenommene gemäß dem in der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz Sparer mit edlen Rechten und Pflichten im Verhältnis zur Sparkasse, ohne allerdings materiell Berechtigter an der im Zeitpunkt der Aufnahme bestehenden Forderung zu werden.<sup>5</sup>

Im übrigen erfolgt bei der Aufnahme eines Dritten in einen Spargiro- oder Sparkontovertrag keine Umschreibung i. S. des § 240 Abs. 3 ZGB, sondern lediglich seine Eintragung<sup>6</sup> in das Vertragsdokument, die Kontokarte (auch als Unterschriftkarte bezeichnet) und das Sparbuch. Der Unterschied zwischen der Eintragung und der Umschreibung besteht darin, daß bei ersterer ein weiterer Sparer Partner des Spargiro- oder Sparkontovertrages wird, während bei der Umschreibung an die Stelle des aus dem Vertragsverhältnis ausscheidenden Sparerers ein neuer Sparer tritt. Deshalb besteht auch nur bei einer Umschreibung eines Sparkontos für die Sparkasse die Pflicht, dem neuen Sparer das Sparbuch zu übergeben. Bei der Eintragung eines weiteren Sparerers in das Sparkonto und Sparbuch entsteht Miteigentum am Sparbuch, so daß es unerheblich ist, ob die Sparkasse es dem Erst- oder Zweitsparer übergibt.

2.3. Mit der Aufnahme eines Dritten in einen Spargiro- oder Sparkontovertrag erhält dieser die Stellung eines Sparerers (§ 2 Abs. 2 Satz 2 SpVAO). Mehrere Sparer sind gegenüber der Sparkasse Gesamtgläubiger und Gesamtschuldner (§§ 434, 435 ZGB). Davon streng zu unterscheiden ist das Innenverhältnis der Sparer. Diese können vereinbaren, daß an der nach Aufnahme, des Dritten durch Einzahlungen gegenüber der Sparkasse entstehenden gemeinschaftlichen Forderung unterschiedliche Anteile bestehen. Die Praxis zeigt, daß zwischen den Sparerern regelmäßig keine Vereinbarung getroffen wird, so daß die Wirkung des § 435 Abs. 2 Satz 1 ZGB (Berechtigung der Gesamtgläubiger untereinander zu gleichen Teilen) eintritt.

Die Auffassung, daß im Fall unterbliebener Vereinbarung zwischen den Sparerern keine gemeinschaftliche Forderung aus dem gemeinsamen Sparkonto entsteht und Forderungen am Sparguthaben im Innenverhältnis nur in Höhe des von den beteiligten Sparerern jeweils aus eigenen Mitteln eingezahlten Betrags bestehen<sup>7</sup>, widerspricht dem Gesetz. In Anbetracht des Dauercharakters von Spargiro- und Sparkontoverträgen würde es zu erheblichen Schwierigkeiten und zu nicht vertretbaren Ergebnissen führen, wenn die Sparer den Nachweis über die von ihnen jeweils eingezahlten Beträge erbringen müßten. Sollte auf Grund nicht mehr vorhandener Einzahlungsbelege, sowohl beim Sparer als auch bei der Sparkasse, für die eine Aufbewahrungsfrist von vier Jahren besteht, oder bei Einzahlungen durch Dritte ein Nachweis nicht mehr möglich sein, würde sich die Frage stellen, wer als Gläubiger der Forderung festzustellen ist. Die gleiche Frage stünde, wenn ausschließlich der nachträglich in den Spargiro- oder Sparkontovertrag aufgenommene Sparer Einzahlungen auf das gemeinsame Konto vorgenommen hat und er das nicht mehr nachweisen kann.

Deshalb ist es notwendig, die Anwendung des § 435 Abs. 2 Satz 1 ZGB zu unterstreichen, der eindeutig die Festlegung von ungleichen Anteilen im Innenverhältnis der Sparer ermöglicht und auch einen Nachweis unterschiedlicher Anteile, die sich aus den Umständen ergeben können, offenläßt.<sup>8</sup> Damit wird den Interessen der Sparer Rechnung getragen, die einen anderen Sparer in den bestehenden Spargiro- oder Sparkontovertrag aufnehmen, aber unterschiedliche Anteile an der gemeinschaftlichen Forderung begründen wollen.

Dozent Dr. sc. HARTWIG KRÜGER,  
Sektion Rechtswissenschaft  
&er Karl-Marx-Universität Leipzig

MICHAEL GEIDEL,

Justitiar der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig

1 Vgl. Sparkassenhandbuch, Abteilung Zweigstellen, Tz 22 bis 24, S. 17.

2 Die Sparkassen stellen für die Abtretungserklärung von Forderungen aus Spargiro- und Sparkontoverträgen Vordrucke zur Verfügung, damit diese in Inhalt und Form den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

3 Vgl. OG, Urteil vom 18. November 1986 - OFK 27/86 - (NJ 1987, Heft 3, S. 119).

4 Vgl. Zivilrecht, Lehrbuch, Teil 2, Berlin 1981, S. 192.

5 Vgl. OG, Urteil vom 18. November 1986 - OFK 27/86 - (a. a. O.).

6 Ebenda.

7 I. Tauchnitz (II), „Zum Sparkontovertrag, der auf die Namen mehrerer Sparer lautet“, NJ 1987, Heft 2, S. 77.

8 Vgl. ZGB-Kommentar, Berlin 1985, Anm. 2 zu § 435 (S. 472).